

### Das Fürstliche Obergericht

Das Obergericht – die zweite Instanz – bildet zwei «Gruppen» (Senate) mit je fünf Richtern. Jeder Senat besteht aus zwei ausgebildeten Juristen und drei Laienrichtern.

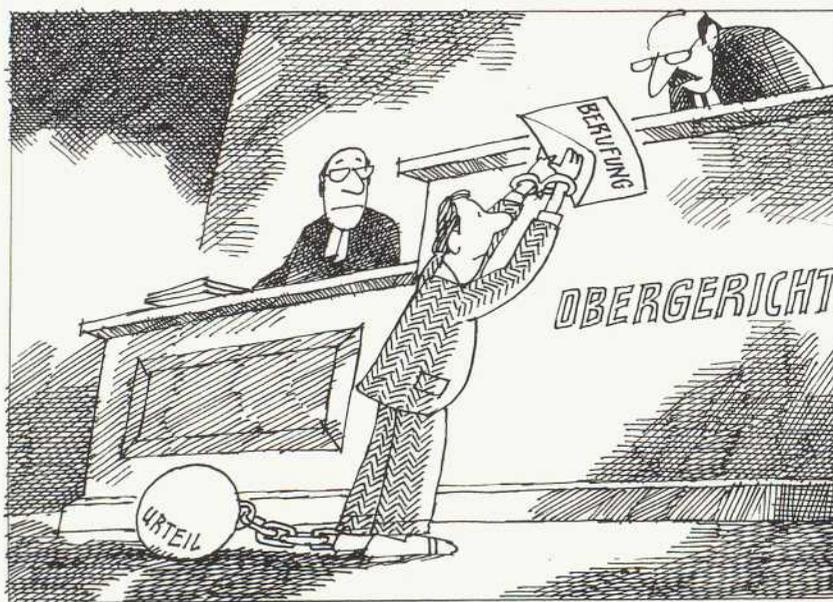
Traditionsgemäss befasst sich der erste Senat des Obergerichtes mit Zivilsachen, der zweite Senat mit Strafsachen.

Ganz allgemein behandelt das Obergericht *Rekurse* gegen Entscheidungen des Landgerichts und *Berufungen* gegen Urteile. Will sich also ein Verurteilter gegen eine vom Landgericht verhängte Freiheitsstrafe zur Wehr setzen, so hat er die Möglichkeit, beim zweiten Senat des Obergerichtes Berufung einzulegen.

### Der Fürstliche Oberste Gerichtshof

Die dritte Instanz ist der Oberste Gerichtshof. Das Gericht setzt sich jeweils aus zwei ausgebildeten Juristen und drei Laienrichtern zusammen.

Auf dem Instanzenweg ist der Oberste Gerichtshof die dritte Instanz. Wer also mit der Entscheidung des Obergerichtes nicht einverstanden ist, kann beim Obersten Gerichtshof Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof wird *Revision* genannt. Die Verhandlungen des Obersten Gerichtshofes sind in der Regel nicht öffentlich – im Gegensatz zu den Verhandlungen der ersten und zweiten Instanz.



Der Oberste Gerichtshof ist die letzte Instanz. Er entscheidet endgültig. Gegen seine Entscheidungen gibt es kein ordentliches Rechtsmittel mehr. Unter Umständen wäre höchstens noch eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof möglich. Der Verurteilte (in einem Strafprozess) oder der Beklagte (in einem Zivilprozess) müsste sich auf die Verletzung seiner verfassungsmässig garantierten Rechte oder der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen.